

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Breinig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 56.

Sonnabend, den 12. Mai 1917.

69. Jahrgang.

Amflicher Teil.

In Rähnitz-Sellerau (Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Dresden, den 8. Mai 1917. Ministerium des Innern.

Öffentliche Impfung 1917.

Die diesjährige öffentliche Impfung und Revision, welche unentgeltlich durch den hiesigen verpflichteten Impfarzt Herrn Dr. med. Arenzig vorgenommen wird, erfolgt in hiesiger Stadt, und zwar in der Schulturnhalle an folgenden Tagen:

I. Impftermin:

Erstimpfliche, Sonnabend, den 19. Mai 1917, nachm. 1/3—1/5 Uhr

Wiederimpfliche, Sonnabend, den 19. Mai 1917,

Knaben von nachmittags 1/5—5 Uhr,

Mädchen " " 5—1/6 "

II. Impfrevisionstermin: Sonnabend, den 26. Mai 1917

Erstimpfliche nachm. 1/3—4 Uhr,

Wiederimpfliche } Knaben nachm 4—1/5 Uhr
Mädchen " 1/5—5 "

Zu impfen sind im laufenden Jahre alle Kinder:

A) welche

1. im Jahre 1916 geboren,
2. im vorigen Jahre von der Impfung zurückgestellt und
3. das 1. oder 2. Mal ohne Erfolg oder überhaupt noch nicht geimpft worden sind (Erstimpfliche).

B) desgleichen alle Schüler, die

1. im Jahre 1917 ihr 12. Lebensjahr zurücklegen,
2. im vorigen Jahre von der Impfung zurückgestellt und
3. das 1. oder 2. Mal ohne Erfolg geimpft worden sind (Wiederimpfliche).

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden unter ausdrücklichem Hinweis auf die im § 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren impfpflichtigen Kindern in den anberaumten Terminen der Impfung und ihrer Kontrolle wegen zu erscheinen oder die Befreiung vor der Impfung durch ärztliches Zeugnis bei dem unterzeichneten Stadtrate nachzuweisen; ebenso ist seitens der Schulbehörde den Vorschriften in § 11 Absatz 6 und 7 der Ausführungsverordnung zum Impfgesetz vom 14. Dezember 1899 nachzukommen.

Die Impfliche haben zu den Terminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zu kommen.

Aus einem Hause, in dem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impfliche in keinem Falle zu den öffentlichen Terminen gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, die ihre im Jahre 1917 impfpflichtigen Kinder, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte impfen lassen wollen, werden aufgefordert, bis spätestens zum 30. September 1917 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen. Die hierüber auszustellenden Impfscheine sind sofort nach der Revision bei dem unterzeichneten Stadtrate vorzulegen.

Befreiungen von der Impfung sind durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Zu widerhandlungen werden nach § 14 des genannten Gesetzes bestraft.

Pulsnitz, am 10. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Nachdem die allgemeine

Schätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer sowie Gemeindeeinkommensteuer

für das laufende Jahr im hiesigen Orte beendet ist, werden in Gemäßheit der in § 46 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 des Ergänzungssteuer-Gesetzes vom 2. Juli 1902 enthaltenen Bestimmungen alle Personen, welche hier ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, denen aber der vorschriftsmäßig ausgefertigte Steuerzettel nicht hat behändigt werden können, hiermit aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Stadtsteuereinnahme zu melden.

Pulsnitz, am 12. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Der auf das 1. Vierteljahr 1917, am 1. April d. J. fällig gewesene Wasserzins einschließlich Wasserabgaben und die auf das 1. Halbjahr 1917, am 30. April d. J. fälligen

Staats- und Gemeindesteuern

sind innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist von 3 Wochen wochentags in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags an unsere Stadtsteuereinnahme abzuführen.

Pulsnitz, den 12. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Von Montag, den 14. Mai mittags ab und Dienstag, den 15. Mai 1917

werden in hiesigen Kartoffelverkaufsstellen

gegen Abgabe der weißen und roten Kartoffelabschnitte Nr. 24

Speisekartoffeln verkauft. Auf diese Abschnitte, mit Ausnahme der mit dem Stempel „Volksküche“ versehenen, die nicht beliefert werden, werden je 2 Pfund Kartoffeln zum Preise von 7 1/2 Pfennig für das Pfund abgegeben.

Die Kartoffelverkaufsstellen werden hiermit angewiesen, die abgegebenen Abschnitte zu sammeln und nach Farben getrennt am 16. Mai 1917 in der Ratskammer abzugeben, auch die verbleibenden Restbestände sind anzugeben.

Pulsnitz, am 12. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Gegen Abgabe der Abschnitte 3 der roten Lebensmittelkarten

werden in den Verkaufsstellen in Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung von Dienstag, den 15. Mai 1917 ab je 1/4 Pfund Graupen abgegeben. Das Pfund kostet 30 Pfennig

Der Verkauf vor dieser angelegten Zeit ist verboten.

Pulsnitz, am 12. Mai 1917.

Der Stadtrat.

